

Ueber einen solchen Antrag ist eine Verhandlung anzuordnen, die bei den Gerichtshöfen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des 18. Hauptstückes der Strafprozeßordnung und bei den Bezirksgerichten nach den Vorschriften der §§ 454 bis 458 der Strafprozeßordnung durchzuführen ist.

Zu dieser Verhandlung ist bei nichtperiodischen Druckschriften der Verleger, bei periodischen Druckschriften der Herausgeber zu laden, und stehen diesen Personen bei der Verhandlung die Rechte des Beschuldigten zu. Ist der Verleger, beziehungsweise der Herausgeber unbekannt, im Auslande oder unbekanntem Aufenthalte, so ist für ihn von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen (§ 42 St.P.O.). Das Ausbleiben des ordnungsgemäß verständigten Verlegers oder Herausgebers oder des für ihn bestellten Verteidigers hindert die Vornahme der Verhandlung nicht.

Bei dieser Verhandlung ist die Aufnahme von Beweisen zulässig, die sich auf das Vorhandensein der Voraussetzungen dieses Verfahrens oder auf den Thatbestand der in dem Antrage bezeichneten strafbaren Handlung beziehen.

Auf Grund des durchgeführten Verfahrens ist mit Urteil zu erkennen.

Findet das Gericht, daß die Voraussetzungen des Verfahrens nicht gegeben sind, oder daß der Inhalt einer Druckschrift keine strafbare Handlung begründet, beziehungsweise, daß keine der im § 43, Z. 1 und 2, aufgeführten strafbaren Handlungen vorliegt, so weist es den Antrag zurück und verurteilt, wenn dieser Antrag von einem Privatankläger ausgegangen ist, letzteren in die Kosten des Verfahrens.

Im entgegengesetzten Falle hat das Urteil auszusprechen, welche strafbare Handlung begründet ist, und ist zugleich auf den Verfall der Druckschrift zu erkennen. Eine Verurteilung in den Ersatz der Kosten findet in diesem Falle nicht statt.

Gegen das Urteil steht im Falle der Zurückweisung des Antrages dem Antragsteller, im Falle der Stattgebung dem Verleger (Herausgeber), beziehungsweise dem für ihn bestellten Verteidiger die Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des § 281, Z. 9a und Z. 10, und § 468, Z. 3, St.P.O., zu. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist auch zulässig, wenn das Gericht bei der Entscheidung über die Frage, ob die Voraussetzungen dieses Verfahrens gegeben sind, das Gesetz verletzt hat.

Das Urteil ist nach eingetretener Rechtskraft im Sinne des letzten Absatzes des § 46 kundzumachen.

§ 48.

Das im vorgehenden Paragraphen vorgesehene Verfahren ist ohne weiteres einzuleiten, wenn in Kriegszeiten durch eine Druckschrift der Thatbestand eines Vergehens nach Artikel IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.G.Bl. Nr. 8 ex 1863, begründet ist.

§ 49.

Auf Antrag des Anklägers hat das Gericht auf die Veröffentlichung des Strafurteiles, durch welches ausgesprochen wird, daß der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, im Urteile unter Bestimmung des Zeitpunktes der Veröffentlichung zu erkennen. Die Veröffentlichung erfolgt auf Kosten des Verurteilten durch einmalige Einschaltung in eine periodische Druckschrift.

Fünfter Abschnitt.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

§ 50.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 69. Jahrgang.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) Das alte und das neue Handelsgesetzbuch. — Das Landgericht Elbing hat am 19. März den Kaufmann Paul Benjamin wegen Konkursvergehens zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt. Der Angeklagte betrieb seit 1888 in Marienburg ein Materialwaren-, Kohlen- und Holzgeschäft und geriet im Oktober 1901 in Konkurs. Die Bücher hat er unordentlich geführt, Bilanzen nie gezogen. Er arbeitete mit Wechseln, hatte im Jahre 1892 20000 M Umsatz, zuletzt nur noch 8000 M. — In seiner Revision, die am 13. d. M. vor dem Reichsgericht zur Verhandlung kam, behauptete der Angeklagte, er sei zu unrecht als Vollkaufmann angesehen worden. Das Reichsgericht erkannte auf Aufhebung des Urteils und verwies die Sache an das Landgericht zurück, weil nicht nachgewiesen sei, daß der Angeklagte vor dem 1. Januar 1900 Vollkaufmann im Sinne des jetzigen Gesetzes gewesen sei.

Handelsregister-Eintrag. (Aus dem Deutschen Reichsanzeiger Nr. 136 vom 13. Juni 1902.):

•Betreffend die Firma •G. L. Lang's Buchhandlung• Speyer. — Der Gesellschafter Georg Ludwig Lang ist im Jahre 1892 gestorben. Das seit dieser Zeit von Friedrich Lang als alleinigem Inhaber der Firma betriebene Geschäft ist nach dessen am 1. Juni 1893 erfolgten Tode auf seine Kinder: 1) Wilhelm Lang, Gymnasiast, 2) Helene Lang, 3) Auguste Lang, sämtlich minderjährig und beisammen in Speyer wohnhaft, übergegangen, die es in Erbengemeinschaft durch ihre Mutter Emilie, geb. Merkle, als Inhaberin der elterlichen Gewalt, unter der bisherigen Firma weiterführen. Die Procura des Wilhelm Lang, Buchhändlers in Landau, ist erloschen. — Ludwigshafen a. Rh., 6. Juni 1902. — Königliches Amtsgericht.

Handelsregister-Eintrag. (Aus dem Deutschen Reichsanzeiger Nr. 136 vom 13. Juni 1902.):

•Im Handelsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Blatt 7, die Firma Louis Mosche in Meißen betreffend, folgender Eintrag bewirkt worden: Der Buchhändler Gustav Adolf Springer in Meißen ist in das Handelsgeschäft eingetreten. Die Gesellschaft ist am 1. Juni 1902 errichtet worden. — Meißen, am 7. Juni 1902. — Königliches Amtsgericht.

Privat-Nebenausstellung in Düsseldorf 1902. — Der Vorstand der Düsseldorfer Industrie- und Gewerbe-Ausstellung veröffentlichte, wie uns leider erst nachträglich bekannt geworden ist, im April d. J. folgende Mitteilung: •In der Zeit vom 24. Mai bis 1. Juni soll im Floragarten in Düsseldorf eine Ausstellung für Nahrungsmittel, Wirtschaftswesen und Gesundheitspflege stattfinden. Der Unternehmer ist der bekannte Ausstellungsdirektor Rärger, der von der Tagespresse wiederholt sehr scharf angegriffen worden ist; so bei seiner Ausstellung in Posen 1901, die er unter der Flagge des deutschen Bundes für Volkswohl veranstaltete. Es ergab sich, daß dieser Bund nur in seiner Phantasie existierte. Sodann ist er von seiner Ausstellung 1898 in Elberfeld, die verunglückte, satfam bekannt. Es ist eine alte Erfahrung, daß sich an große Ausstellungen solche mit anderer Tendenz anlehnen; dies war u. a. a. 1889 bei der Weltausstellung in Paris, 1893 bei der Weltausstellung in Chicago, 1896 bei der Gewerbe-Ausstellung in Berlin, 1897 bei den Ausstellungen in Brüssel und Stockholm der Fall und hat sich auch 1900 bei der Weltausstellung in Paris in großem Maßstabe wiederholt. Auf diesen Nebenausstellungen findet eine solche Massenverteilung von sogenannten goldenen und silbernen Medaillen statt, daß heute die auf großen Ausstellungen erworbenen Auszeichnungen verschwinden in der Flut der auf minder- oder ganz unwertigen Ausstellungen erworbenen Diplome, zu denen die zugehörigen Medaillen von dem Komitee käuflich zu beziehen waren. Die Leute, die solche Nebenausstellungen besichtigt haben, zeigen auf ihren Briefbogen und sonstigen Geschäftspapieren einfach an: •Prämiiert Paris, goldene Medaille• und setzen dadurch das Publikum in den Glauben, daß sie die Auszeichnung auf der Weltausstellung erworben hätten. Die •Wochenschrift für Brauereien• schreibt über das genannte Düsseldorfer Unternehmen:

•Ausstellung Düsseldorf 1902, nämlich für Nahrungsmittel, Wirtschaftswesen und Gesundheitspflege, vom 24. Mai bis 1. Juni, Floragarten. — Unter vorstehender Firma, die durch die Art des Aufdrucks auf den ersten Blick leicht mit der bekanntlich in diesem Sommer stattfindenden großen Gewerbe- und Kunstausstellung verwechselt werden kann, kündigt der bekannte gewerbmäßige Ausstellungs-Unternehmer Rärger im Verein mit einigen uns völlig unbekanntem Privatpersonen eine Privatausstellung an, die wohl im Hinblick auf die große Düsseldorfer Ausstellung recht eigentlich als eine Schattenausstellung bezeichnet